

---

## Gesuch für den gesteigerten Gemeingebrauch von Strassen

**Gesuchsteller:** Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

**Unternehmer:** Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

**Bauleitung:** Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

**Ort/Lage:** \_\_\_\_\_

Situation 1:500 mit Eintragungen zwingend beilegen

**Zweck der Nutzung:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Dauer der Nutzung:** \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Unterschriften:** Gesuchsteller \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Ausführende  
Unternehmung \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Das Gesuch ist 10 Tage vor Installationsbeginn beim Bauamt Widnau einzureichen.

### **Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch von Strassen**

Die Bewilligung für obiges Gesuch wird erteilt. Die Auflagen auf der Rückseite sind verbindlich.

**Bewilligungs-Nr.:** \_\_\_\_\_

Widnau, den \_\_\_\_\_

Bauamt Widnau

Eric Pasche

## Auflagen

1. Die Inanspruchnahme von Gemeindestrassengebiet für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste und Abschränkungen darf nur aufgrund einer durch das Bauamt Widnau erteilten Bewilligung erfolgen.
2. Im Gesuch um Erteilung einer solchen Bewilligung sind alle wichtigen Angaben über Zweck, örtliche Lage und Dauer der Benützung aufzuführen. Gleichzeitig ist ein Situationsplan beizulegen.
3. Der jeweilige Eigentümer der Anlage hat diese auf eigene Kosten und immer in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er ist haftbar für alle Schäden, die sich aus deren Bau, Bestand, Benutzung oder Unterhalt ergeben.  
Die Strasse ist nach Aufhebung der Baustelleninstallation wieder in den Zustand zu stellen, wie dies vor der Installation der Fall war. Das Bauamt ist über die Aufhebung zu informieren. Erfolgt keine Meldung, gilt der Zeitpunkt der Bauabnahme als Aufhebung.
4. Auf öffentlichen Strassen und Wegen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörden Änderungen in der Verkehrsordnung getroffen werden.
5. Wo Anlagen Dritter berührt werden (Gleise, Gas-, Kabelleitungen der Swisscom usw.), sind die betroffenen Verwaltungen bzw. Eigentümer frühzeitig zu avisieren, dass deren Weisungen ebenfalls befolgt werden können. Verteilkabinen, Schieber und andere Absperrvorrichtungen von Werkleitungen sowie Hydranten müssen stets zugänglich sein.
6. Der Gesuchsteller haftet ferner für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Vermessungszeichen (Marksteine, Polygone usw.). Lassen sich die Bauarbeiten ohne Entfernung solcher Zeichen nicht durchführen, so gehen die Kosten der Rekonstruktion zu Lasten des Gesuchstellers.
7. Der Zweck des Trottoirs muss jederzeit gewährleistet sein. Damit die Fussgänger die Baustelle unbehindert und sicher passieren können, ist ein mind. 1.0 m breiter Durchgang zu erstellen.
8. Das Gerüst muss rot/weiss signalisiert werden und an den Ecken ist ein gelbes, stehendes Licht anzubringen. Zudem muss ein Abstand von mindestens 30 cm zum Fahrbahnrand eingehalten werden.
9. Baustellen sind hinreichend abzusperren und nachts genügend zu beleuchten. Entsprechende Sicherungen sind auch für andere Hindernisse, wie überragende Gerüstteile, vorstehende Stangen und Bretter usw. zu treffen.
10. Zum Schutz vor herabfallenden Gegenständen sind geeignete Vorrichtungen anzubringen. Baumaterial und Bauschutt dürfen nicht auf öffentliche Verkehrsanlagen geworfen werden.
11. Eine Zu- und Wegfahrt zu den Liegenschaften muss jederzeit gewährleistet sein.
12. Bereits vorhandene Schäden sind dem Strasseneigentümer vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch den Bewilligungsnehmer verursacht worden sind.
13. Die Baustelleninstallation ist nach den VSS-Normen zu signalisieren und zu beleuchten. Die Sichtzonen auf Strasse und Gehweg sind zwingend freizuhalten.
14. Öffentliche Verkehrsanlagen im Bereich der Baustelle sind in gutem und sauberem Zustand zu halten. Mörtel und Beton dürfen nicht auf dem Strassenbelag gemischt und gelagert werden.
15. Abbruch- und Aushubmaterial ist sofort abzuführen. Über Sonn- und Feiertage sind die Baustellen in ordentlichem Zustand zu halten, und es darf auf öffentlichem Grund bzw. ausserhalb einer Baueinfriedung keinerlei Material verbleiben.